KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN
Kantonales Steueramt

30. September 2026

BERICHT

Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen für die Steuerperiode 2027; Anpassung an die Prämienentwicklung gemäss § 40 Abs. 2 StG; Berechnungsgrundlagen

1. Ausgangslage

§ 40 Abs. 2 StG sieht eine Anpassung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen (§ 40 Abs. 1 lit. g StG) an die Entwicklung der kantonalen mittleren Prämie der Krankenpflege-Grundversicherung vor.

2. Prämienentwicklung 2026/27

Die mittlere monatliche Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für Erwachsene betrug im Kanton Aargau im Jahr 2026 gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) Fr. 440.20. Für das Jahr 2027 erwartet das BAG eine Prämie von Fr. 464.70. Dies entspricht einem Zuwachs von 5,5657 %.

3. Anpassung des Abzugs

Die Pauschalabzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen betragen aktuell Fr. 7'600.– für Verheiratete und Fr. 3'800.– für die übrigen Steuerpflichtigen.

Gemäss § 40 Abs. 2 StG wird für die Anpassung an die Prämienentwicklung der Pauschalbetrag für die übrigen Steuerpflichtigen um den prozentualen Zuwachs der mittleren Prämie erhöht. Gestützt auf die Berechnung in der untenstehenden Tabelle ergibt dies für das Steuerjahr 2027 einen Betrag von Fr. 4'020.–. In Anwendung der Rundungsregel von § 40 Abs. 3 StG beträgt der Pauschalabzug für das Steuerjahr 2027 für die übrigen Steuerpflichtigen Fr. 4'000.–. Für verheiratete Personen beträgt der Abzug Fr. 8'000.–, da er stets doppelt so hoch ist wie der Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen (§ 40 Abs. 3 StG).

4. Berechnungsgrundlagen

in Franken	2022	2026	2027
Mittlere monatliche Prämie KVG für Erwachsene*	346.8	440.2	464.7
Erhöhung zu Vorjahr	-	4.8844%	5.5657%
Erhöhung zu 2022	-	26.9319%	33.9965%
Versicherungsabzug übrige Steuerpflichtige (ungerundet)	3’000	3’808	4’020
Versicherungsabzug übrige Steuerpflichtige (gerundet)	3’000	3’800	4’000
Versicherungsabzug Verheiratete	6’000	7’600	8’000

* Quelle: Bundesamt für Gesundheit, Tabelle vom September 2026

5. Festlegung des Pauschalabzugs ab Steuerperiode 2027

Gestützt auf § 40 Abs. 2, 3 und 4 StG ergibt sich ab der Steuerperiode 2027 der folgende Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen (§ 40 Abs. 1 lit. g StG):

1. Für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben:
 Fr. 8'000.– (bisher: Fr. 7'600.–)
2. Für die übrigen Steuerpflichtigen:
 Fr. 4'000.– (bisher: Fr. 3'800.–)

6. Publikation

In der Aargauischen Gesetzessammlung wird auf die Anpassung des Pauschalabzugs mit einer Fussnote zu § 40 Abs. 1 lit. g StG hingewiesen.

Kantonales Steueramt



Daniel Schudel
Vorsteher